

**Richtlinie zur Anerkennung und zum Widerruf der Anerkennung von  
Studentischen Vereinigungen an der Hochschule Flensburg  
Vom 08.05.2023**

Nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Hochschule Flensburg vom 08.05.2023 werden die folgenden Richtlinien über die Anerkennung und zum Widerruf der Anerkennung von Studentischen Vereinigungen an der Hochschule Flensburg (im Folgenden: HSFL) erlassen:

**Präambel**

Privatrechtliche Studentische Vereinigungen, die zur Wahrnehmung der in § 72 Absatz 2 HSG genannten Interessen gebildet worden sind, werden von der HSFL bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gefördert. Ziel und Zweck einer Studentischen Vereinigung müssen mit der Verfassung der Hochschule Flensburg und mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Mit dieser Richtlinie ist die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung durch die HSFL geregelt.

**§ 1**

**Begriffsbestimmung/Allgemeines**

- (1) Studentische Vereinigungen (auch „Hochschulgruppen“ genannt) im Sinne dieser Richtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden der HSFL, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen für eine längere Zeit zur Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
- (2) Die Organisation der Studentischen Vereinigung ist privatrechtlicher Natur. Eine demokratische Grundausrichtung sowie eine demokratische Binnenorganisation der Studentischen Vereinigungen wird vorausgesetzt.
- (3) Jede\*r Studierende der HSFL hat im Rahmen der geltenden Gesetze das uneingeschränkte Recht, sich in Studentischen Vereinigungen zu organisieren.
- (4) Die HSFL fördert die privatrechtlichen Studentischen Vereinigungen (auch „Hochschulgruppen“ genannt), die zur Wahrnehmung der in § 72 Abs. 2 HSG genannten Interessen gebildet worden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (5) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der HSFL durch das Präsidium als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Aus der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergeben sich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch der Studentischen Vereinigung gegenüber der HSFL auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht. Finanzielle Mittel können bei dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) beantragt werden.
- (7) Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der HSFL zu den Zielen der Studentischen Vereinigung oder ihrer Betätigung dar.
- (8) Die Nutzung des Logos der HSFL ist nicht gestattet.

## § 2

### Verfahren zur Anerkennung

- (1) Auf Antrag gem. Anlage 1 dieser Richtlinie kann eine zuvor gegründete Vereinigung als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden, wenn ihrer Mitglieder immatrikulierte Studierende der HSFL sind. Der Antrag ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie. Ziel und Zweck der Studentischen Vereinigung müssen mit der Verfassung der HSFL und mit höherrangigem Recht, insbesondere der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und dem Grundgesetz, vereinbar sein.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium durch den Vorsitz der Vereinigung zu stellen und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dem Antrag ist das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, beizufügen. Zudem ist dem Antrag die Satzung der Studentischen Vereinigung hinzuzufügen. Diese ist, unter Angabe der Adressen und Matrikelnummern, von fünf Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Muster-Satzung für Studentische Vereinigungen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Richtlinie ist, ist zu verwenden.
- (3) Der Name der Vereinigung soll sich von Namen der bereits bestehenden Vereinigungen deutlich unterscheiden.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Studentischen Vereinigung sowie an den AStA.
- (5) Die Anerkennung als Studentische Vereinigung wird für ein Semester ausgesprochen. Ein Verlängerungsantrag in Form einer Rückmeldung hat jeweils bis zum 15.05. für das Sommersemester (SS) und 15.11. für das Wintersemester (WS) zu erfolgen. Damit verlängert sich die Anerkennung um das laufende Semester. Für Verlängerungsanträge ist die Anlage 3 dieser Richtlinie, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, zu verwenden.
- (6) Änderungen des Vorstands, der Satzung und der Kontaktdaten sind auch außerhalb der Rückmeldetermine unmittelbar anzuzeigen. Für Mitteilungen dieser Art ist die Anlage 3 dieser Richtlinie, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, zu verwenden.
- (7) Jede Studentische Vereinigung erhält eine Registernummer der Form "StudVE-00X" und wird in das Verzeichnis der Studentischen Vereinigungen an der HSFL aufgenommen. Das Verzeichnis wird beim Präsidium geführt.
- (8) Die Anerkennung kann verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn
  1. die ordentlichen Mitglieder der Gruppe nicht ausschließlich Studierende der HSFL sind,
  2. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 72 Abs. 2 HSG oder der Erfüllung der Aufgabe der Hochschule aus § 3 HSG entgegensteht,
  3. die Gruppe aus weniger als fünf Personen besteht
  4. die Satzung oder das Verhalten der Mitglieder gegen die Rechtsordnung, insbesondere gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind.
- (9) Sofern nach der Anerkennung der Studentischen Vereinigung Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als Studentische Vereinigung entgegenstehen, kann die Anerkennung widerrufen werden.
- (10) Zur sachgerechten Durchführung der Richtlinie sind die eingetragenen studentischen Vereinigungen zur Kooperation mit der Hochschulverwaltung verpflichtet.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen

- (1) Die Studentischen Vereinigungen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der hochschulinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der HSFL zu nutzen. Auf die Gebäudenutzungsrichtlinie und die Hausordnung wird verwiesen. Die Studentische Vereinigung hat die Pflicht, das Eigentum der HSFL zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, den Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) sind von den Studentischen Vereinigungen zu tragen. Im Zeitraum von sechs Wochen vor einer Europa-, einer Bundestags-, einer Landtags- oder einer Kommunalwahl dürfen keine parteipolitischen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der HSFL stattfinden.
- (2) Die Namen der Studentischen Vereinigungen werden auf der Internetseite der HSFL aufgelistet
- (3) Die Studentischen Vereinigungen sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Stelle Plakate auf dafür zur Verfügung gestellten Flächen anzubringen und Werbematerial an den dafür vorgesehenen Stellen auszulegen.
- (4) Studentische Vereinigungen können beim Hochschulrechenzentrum einen Email-Account beantragen.
- (5) Mit der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die in § 3 genannten Vorteile. Die Vorteile können nur im Rahmen der Möglichkeiten der HSFL gewährt werden

### § 4

#### Widerruf der Anerkennung als Studentische Vereinigung

- (1) Mit dem Widerruf zur Anerkennung verliert die Studentische Vereinigung ihren Status und damit alle zusammenhängen Rechte.
- (2) Die Anerkennung einer Studentischen Vereinigung wird widerrufen, wenn
  1. die Studentische Vereinigung dies beantragt,
  2. entgegen § 2 dieser Richtlinie eine Rückmeldung unterbleibt,
  3. die Studentische Vereinigung die Voraussetzungen von § 2 dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.
- (3) Die Anerkennung einer Studentischen Vereinigung kann widerrufen werden, wenn
  1. sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten das Eigentum der HSFL beschädigt,
  2. ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten gegeben ist oder
  3. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere die Betätigung der Studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur HSFL in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung für die HSFL unzumutbar ist.
- (4) Wird die Anerkennung einer Studentischen Vereinigung widerrufen, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände (z.B. Schlüssel, Transponder) der HSFL auszuhändigen.
- (5) Über den Widerruf der Anerkennung entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist die betroffene Studentische Vereinigung anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Vorsitz der Vereinigung.

## § 5

### Haftung der Studentischen Vereinigung

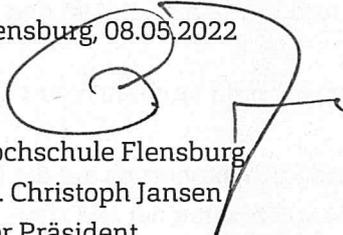
Die Studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere satzungsmäßig berufene Vertretung durch eine in Ausführung der ihr/ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der HSFL und/oder einem Dritten zufügt.

## § 6

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Fachhochschule Flensburg vom 30.06.2010 außer Kraft.
- (2) Die Richtlinie findet Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind.

Flensburg, 08.05.2022

  
Hochschule Flensburg  
Dr. Christoph Jansen  
Der Präsident

### Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung (Erstantrag)

Anlage 2: Muster-Satzung für Studentische Vereinigungen an der Hochschule Flensburg

Anlage 3: Verlängerungsantrag der Studentischen Vereinigung

Anlage 1

Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung (Erstantrag)

An das  
Präsidium  
der Hochschule Flensburg  
Kanzleistraße 91-93  
24943 Flensburg

Die Studentische Vereinigung \_\_\_\_\_  
(Name der Studentischen Vereinigung)

steht auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Artikel 9 Absatz 2 GG) und fördert das politische Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder.

Anerkennung als Studentische Vereinigung für das  
 Sommersemester \_\_\_\_\_ oder  Wintersemester \_\_\_\_\_  
(Jahr) (Jahr)

Die Studentische Vereinigung hat derzeit \_\_\_\_\_ ordentliche Mitglieder.

Vorstand:

Vorsitz

Name, Vorname		Matrikelnummer
Anschrift	E-Mail	Telefonnummer

weiteres Vorstandsmitglied

Name, Vorname		Matrikelnummer
Anschrift	E-Mail	Telefonnummer

weiteres Vorstandsmitglied

Name, Vorname		Matrikelnummer
Anschrift	E-Mail	Telefonnummer

Die Studentische Vereinigung hat zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

Beizulegen als Anlagen:

- Satzung der Studentischen Vereinigung (von mindestens fünf an der Hochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden unterzeichnet)
- Protokoll der Gründungsversammlung (von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet)

Flensburg, den \_\_\_\_\_ Unterschrift Vorsitz

\_\_\_\_\_ Unterschrift weiteres Vorstandsmitglied

## Anlage 2

### Muster-Satzung für Studentische Vereinigungen an der HSFL

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Studentische Vereinigung führt den Namen \_\_\_\_\_.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Flensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck der Studentischen Vereinigung

- (1) Zweck der Studentischen Vereinigung ist \_\_\_\_\_.
- (2) Die Studentische Vereinigung ist unabhängig und eigenständig. Sie ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

- (1) Die Studentische Vereinigung hat ordentliche Mitglieder. Sitz und Stimmrecht in den Organen und Funktionen der Studentischen Vereinigung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Studentischen Vereinigung können auf schriftlichen, formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der HSFL immatrikuliert sind. Die Aufnahme der Mitglieder durch die Studentische Vereinigung erfolgt ohne Rücksicht auf soziale, konfessionelle und ethnische Gesichtspunkte. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme in die Studentische Vereinigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird ein Antrag abgelehnt, kann er auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung wiederholt werden.

#### § 4

##### Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Studentischen Vereinigung endet durch

1. Exmatrikulation,
2. Austritt,
3. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder
4. Tod des Mitglieds.

#### § 5

##### Beiträge

Die Studentische Vereinigung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Studentischen Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

#### § 6

##### Organe der Studentischen Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitz und zwei Beisitzerinnen oder Besitzern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

## § 8 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer die oder der Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2.500,- Euro verpflichten, von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Studentischen Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Studentischen Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Studentischen Vereinigung.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Studentischen Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

- (3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ist gewählt, wenn sie/er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**§ 12  
Niederschrift**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift zur Gründungsversammlung ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

**§ 13  
Finanzkontrolle**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

**§ 14  
Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

**§ 15  
Auflösung der Vereinigung**

- (1) Die Studentische Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Studentischen Vereinigung fällt das Vermögen an \_\_\_\_\_ zwecks Verwendung für \_\_\_\_\_. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

Flensburg den \_\_\_\_\_ (Tag der Errichtung)

Namen und Unterschriften der Mitglieder:

Name, Vorname	Matrikel-Nr.	Unterschrift

Anlage 3

Verlängerungsantrag der Studentischen Vereinigung \_\_\_\_\_

An das Präsidium  
Der Hochschule Flensburg

Name der Studentischen Vereinigung \_\_\_\_\_

Register-Nr. \_\_\_\_\_

**Vorsitz**

Name, Vorname		Matrikelnummer
Anschrift	E-Mail	Telefonnummer

**A. Verlängerungsantrag gemäß § 2 Absatz 5<sup>1</sup>**

zum Sommersemester \_\_\_\_\_  zum Wintersemester \_\_\_\_\_

die Studentische Vereinigung hat derzeit \_\_\_\_\_ ordentliche Mitglieder (ein Verzeichnis mit allen Mitgliedern nebst Funktion, Name und Matrikelnummer ist beizufügen)

Es gibt keine Änderungen bei Vorstand, Kontaktdaten sowie Satzung

**B. außerordentlicher Verlängerungsantrag<sup>2</sup> gemäß § 2 Absatz 6**

- Änderungen des Vorstands
- Änderungen der Satzung
- Änderung von Anschriften
- Absinken der Mitgliederzahl unter drei Personen
- Auflösung der Vereinigung

Nähere Erläuterungen:

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitz

<sup>1</sup> Abgabetermine: Sommersemester: 15.04., Wintersemester: 15.10.

<sup>2</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

